

isländischen Graugans ein paar wichtige Bestimmungen dieser Gesetze wiederkehren. Zunächst findet sich auch dort das Recht der Wittwe, ihre Tochter zu verloben, freilich nur, wenn Söhne nicht vorhanden sind; s. Rive, Vormundschaft I, S. 96, wo Anm. 43 die Stelle aus Grágás, Fest. þ. 1 (I, S. 305 f.) citiert ist. Dann aber, und hier ist die Uebereinstimmung besonders auffällig, gestattet die Graugans dem Mädchen, sich unter derselben Vorbedingung selbst zu verloben, wie unsere Antiqua III, 1, 8. Grágás, Fest. þ. 2 (I, S. 307) heisst es nach Rives Uebersetzung, a. a. O. I, S. 99: Wenn die Verlober die Heirath verhindern wollen und zwei untadelhafte Freier abweisen, kann sie (das Mädchen) bei der dritten ihr gebotenen anständigen Partie (jafn raedi = gleiche Heirath) sich selbst berathen mit dem Beirath irgend eines Blutfreundes¹.

Die Uebereinstimmung mit III, 1, 8 ist eine so vollkommene, dass an einem ursächlichen Zusammenhange beider Satzungen nicht zu zweifeln ist. Auch die Motive sind in beiden Gesetzen dieselben. Die Verlober sollen nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen die standesmässige Verheirathung des Mädchens hintertreiben. Nicht nur, wenn die Schwester unvermählt blieb, fiel nach dem Westgothenrecht ihr Erbtheil den Brüdern zu, sondern auch, wenn sie sich ohne ihre Zustimmung unter ihrem Stande vermählte. Sie sollen daher nicht ihres Erbes wegen durch fortgesetzte Abweisung von Freiern die Schwester in die Arme eines unebenbürtigen Mannes treiben: das ist das ausgesprochene Motiv des Gesetzes².

Diesem ursprünglichen Bestande des Titels sind von Chindasvind und Reccessvind neue Gesetze hinzugefügt.

III, 1, 3. — Dieses Gesetz Chindasvinds trägt die Ueberschrift 'De non revocandis datis arris', deren eigentliche Bedeutung nachher deutlich werden wird. Es handelt von der bindenden Kraft des bei der Verlobung als 'arrae' gegebenen Ringes. Sobald dieser gegeben und genommen ist, soll die Verlobung auch ohne schriftlichen Vertrag für beide Theile bindend sein, so dass keiner gegen den Willen der Gegenpartei von der Verpflichtung zurücktreten kann;

1) Vgl. auch Rive a. a. O. I, S. 153. 2) Dass das gleiche Motiv auch den von Brunner, SB. d. Berl. Ak. LIII, S. 1292, zusammengestellten Bestimmungen nicht nur germanischer Rechte, sondern auch des spätrömischen Rechtes gegen den Misbrauch des Verlobungsrechtes über die Wittve zu Grunde liegt, wird man nicht gegen den oben behaupteten Zusammenhang geltend machen können.